

1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten vom 26.06.2013 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-
Nord Dommitzsch

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 bis 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 21.05.2019 folgende 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 26.06.2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

- (1) Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 4 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wird unter der laufenden Amtshandlung Nr. 16 wie folgt neu gefasst:

„16. Aufwendungen im Zusammenhang mit der sich aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 AbwAG bzw. § 8 Abs. 2 SächsAbwAG ergebenden notwendigen Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
Gebühr in EUR 12,50 je abgabepflichtiges Grundstück.“

- (2) Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 4 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wird unter der laufenden Amtshandlung Nr. 18 wie folgt ergänzt:

„18. Kosten für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 48 SächsWG in Verbindung mit der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung.
Gebühr in EUR 60,00 je Kleinkläranlage oder abflusslose Grube/Jahr.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dommitzsch, den 22.05.2019


Karau
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.